BESCHLUSS DES RATES

vom 2. März 1993

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(93/138/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994 [1],

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Lambros Kanellopoulos, wovon der Rat am 17. März 1992 unterrichtet wurde, der Sitz eines Mitglieds des obengenannten Ausschusses neu zu besetzen ist,

nach Kenntnisnahme der am 20. Oktober 1992 von der griechischen Regierung vorgelegten Kandidatenliste,

nach Beschluß der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Georgios Raftopoulos wird als Nachfolger von Herrn Lambros Kanellopoulos für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zu Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TRØJBORG

---

[1] ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.